

Grundsatzpapier zum Gewässerschutz

August 2008

Die Grund-, Quell- und Oberflächenwässer sind zentrale Bestandteile des natürlichen Wasserkreislaufs, wertvolle Naturgüter und ein Schutzgut per se. Für die Trinkwasserversorgung ist ihr natürlich reines Vorkommen in ausreichender Menge die unverzichtbare Basis. Das Ziel ist es, die Gewässer flächendeckend vor anthropogenen Einträgen zu schützen und erkennbare sowie potenzielle Belastungen weitestgehend auszuschließen bzw. zu minimieren. Wesentliche Handlungsleitlinien hierzu sind:

- Der Vorsorgegrundsatz
- Das Verschlechterungsverbot
- Verbindliche Sanierungszielwerte
- Das Gebot, Trends sich verschlechternder Qualität und Quantität zu stoppen, gekoppelt mit verbindlichen Zielwerten dieser Umkehr.
- Das Minimierungsgebot (hinsichtlich der Belastung)
- Das Verursacherprinzip
- Der ungeteilte Gewässerschutz
- Das Gebot zum prioritären besonderen Schutz der Gewässer in den Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen

Der Vorsorgegrundsatz

Hierzu ist es notwendig,

- dass naturfremde und schwer abbaubare Stoffe von den Gewässern ferngehalten werden
- dass Emissionen möglichst am Ort ihrer Entstehung vermieden werden und die „Reparatur“ nach dem „End-of-Pipe-Prinzip“ nicht die alleinige Maßnahme ist
- dass Emissionen hinsichtlich möglicher schädlicher Auswirkungen umfassend nach dem Stand des Wissens und der Technik beurteilt werden
- dass andere Nutzungen frühestmöglich (z. B. in Zulassungsverfahren) bezüglich ihrer Folgen für die Gewässerbelastungen bewertet werden.
- dass keine Gewässerbelastungen toleriert werden, die den guten qualitativen und quantitativen Zustand und die Nutzung als Trinkwasserressource möglichst ohne Aufbereitung, allenfalls mit einfachen, naturnahen Aufbereitungsverfahren gefährden können
- dass eine umfassende Qualitätssicherung nach für die Trinkwasserversorgung relevanten Kriterien bezüglich der Stoffe, die in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ausgebracht werden sollen, etabliert wird

Das Verschlechterungsverbot

Dies bedeutet:

- für die Gewässerqualität in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen: die konsequente Einhaltung des Minimierungsgebotes der Trinkwasserverordnung, auch für nicht mit Grenzwerten belegte Parameter
- das Ausschließen eines Auffüllens bis zu einem Grenzwert

Verbindliche Sanierungszielwerte

Dies bedeutet:

- dass ansteigende Trends gestoppt und die Konzentration auf ein Niveau von maximal 50 % des maßgebenden Grenzwertes zurückgeführt werden
- dass in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen die Konzentrationen von Stoffen, die nicht mit einem Grenzwert belegt sind, für die aber lokal geogene Hintergrundkonzentrationen bekannt sind, auf den maximal dreifachen Wert dieser Konzentration zurückgeführt werden.

Das Gebot zur Trendumkehr

Dies bedeutet:

- frühzeitiges Erkennen von Trends
- wirksame und konsequente Maßnahmen zum Brechen von ansteigenden Trends

Das Minimierungsgebot

Dies bedeutet:

- dass vermeidbare Belastungen grundsätzlich unterbleiben
- dass Maßnahmen zur Belastungsminimierung auch für Konzentrationen unterhalb dieses jeweiligen Grenzwertes ergriffen werden

Das Verursacherprinzip

Dies bedeutet:

- wer Gewässerbelastungen verursacht, kommt für die unmittelbaren Kosten und die Folgekosten (z. B. Aufbereitungskosten) auf. Für diffuse Einträge bzw. bei mehreren Verursachern ist ein geeigneter Verteiler zu finden.

Das Gebot zum vorrangigen Schutz der Gewässer in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen

Dies bedeutet, dass:

- der Grundsatz des flächendeckenden Gewässerschutzes in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen um zusätzliche Maßnahmen ergänzt wird
- grundsätzlich keine Stoffe zur Ausbringung „auf der Fläche“ in diese Gebiete importiert werden, wenn dies zu einer Anreicherung im Grundwasser und im Boden führt
- für sämtliche Emissionsquellen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen deren Unbedenklichkeit mit der Trinkwassergewinnung und den hierfür notwendigen Schutz der Rohwasserressourcen unter der Zielvorgabe einfacher, naturnaher Aufbereitungsverfahren und dem Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung nachzuweisen ist (Umkehr der Beweislast!)
- zunächst die Stoffkreisläufe innerhalb dieser Gebiete auf möglichst niedrigem Umsatzniveau geschlossen werden
- bei der Vermutung, dass bei einem Stoff ein latentes Risiko bei dessen Ausbringung besteht, dieser Stoff nicht ausgebracht wird
- bestehende Gefährdungen/Risiken minimiert werden